



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

23. November 1979



Nr. 6733

Die Einwohnergemeinde Egerkingen unterbreitet dem Regierungsrat die Gestaltungspläne "Kanzelstrasse-Eigasse" und "nördlich Motel" mit zugehörigen Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

Die vorliegenden Pläne enthalten die Strassenerschliessung und die Baulinien. Die Sonderbauvorschriften bilden die gesetzliche Grundlage zur Bewilligung von Musterhäusern und umschreiben die Anforderungen an die dazugehörenden Parkplätze.

Die öffentliche Auflage beider Pläne erfolgte in der Zeit vom 11. Juni bis 10. Juli 1979. Gegen die Pläne ging je eine Einsprache ein. Die Einsprache gegen den Plan "nördlich Motel" wurde teilweise gutgeheissen und im übrigen abgelehnt. Ein Weiterzug erfolgte nicht. Die Einsprache gegen den Plan "Kanzelstrasse-Eigasse" wies der Gemeinderat ab. Auch hier wurde gegen diesen Beschluss keine Beschwerde erhoben. Der Gemeinderat genehmigte beide Pläne am 22. August 1979.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell ist folgendes zu bemerken:

Der Gestaltungsplan "nördlich Motel" enthält eine ca. 17 m breite Einfahrt in die Kantonsstrasse. In bezug auf eine eindeutige Verkehrsführung vermag diese Einmündung nicht zu befriedigen, so dass sich vor dem Ausbau eine Ueberprüfung aufdrängt. Da sich die bereinigte Linienführung innerhalb der im vorliegenden Plan genehmigten Strassenlinien bewegen wird und die Ueberbaubarkeit der angrenzenden Liegenschaften dadurch weder verschlechtert noch verbessert wird, kann im vorliegenden Verfahren auf eine Planänderung verzichtet werden.

Es wird

beschlossen:

1. Die Strassen- und Baulinienpläne "Kanzelstrasse-Eigasse" und "nördlich Motel" der Einwohnergemeinde Egerkingen werden genehmigt.
2. Die definitive Gestaltung der Einmündung in die Kantonsstrasse ist mit dem kant. Tiefbauamt vor dem Ausbau zu bereinigen.
3. Die Gemeinde Egerkingen wird verhalten, dem kant. Amt für Raumplanung bis zum 1. Januar 1980 noch vier Pläne inkl. Sonderbauvorschriften zuzustellen. Die Pläne sind von der Gemeinde zu unterzeichnen.
4. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie mit den vorliegenden in Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 300.--

Publikationskosten: Fr. 18.-- (Staatskanzlei Nr. 1190) RE

Fr. 318.--

=====
Der Staatsschreiber:

Dr. Max Gey

Ausfertigungen Seite 3

Bau-Departement (2) HS

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und je 1 gen. Plan

Hochbauamt (2)

Tiefbauamt (2)

Amt für Wasserwirtschaft (2)

Rechtsdienst des Bau-Departementes

Kreisbauamt II, 4600 Olten, mit je 1 gen. Plan (folgt später)

Amtschreiberei, 4710 Balsthal, mit je 1 gen. Plan (folgt später)

Kant. Finanzverwaltung (2)

Sekretariat der Katasterschätzung (2)

Ammannant der EG, 4622 Egerkingen

Baukommission der EG, 4622 Egerkingen, mit je 1 gen. Plan
(folgt später)

Ingenieurbüro Beer Schubiger Benguerel, Lehnrüttiweg 849,
4702 Oensingen

Amtsblatt Publikation:

Die Gestaltungspläne "Kanzelstrasse-Eigasse" und "nördlich Motel" der Einwohnergemeinde Egerkingen werden genehmigt.

1. (1) _____ (1) _____

_____ (1) _____

_____ (1) _____

_____ (1) _____

_____ (1) _____

_____ (1) _____

Sonderbauvorschriften zum Plan 6186 / 4

1. Es gelten die allgemeinen Zonenvorschriften der Einwohnergemeinde Egerkingen.
2. Im Gebiet, das vom Plan umfasst wird, ist die Erstellung von Musterhäusern und ruhigen Gewerbebetrieben gestattet.
3. Pro Musterhaus sind acht Parkplätze zu erstellen.

GENEHMIGT VOM EINWOHNERGEMEINDERAT
EGERKINGEN, 22. AUGUST 1979

DER AMMANN

von Büchel

DER GEMEINDESCHREIBER

Heidi Bärtschi

GENEHMIGT VOM REGIERUNGSRAT DES KANTONS SOLOTHURN
GEMÄSS RRB Nr. 6733 VOM 23. NOVEMBER 1979

SOLOTHURN, 23. NOVEMBER 1979

DER STAATSSCHREIBER

Dr. Max Gygis



Sonderbauvorschriften zum Plan 6186 / 5

1. Es gelten die allgemeinen Zonenvorschriften der Einwohnergemeinde Egerkingen.
2. Im Gebiet, das vom Plan umfasst wird, ist die Erstellung von Musterhäusern und ruhigen Gewerbebetrieben gestattet.
3. Pro Musterhaus sind acht Parkplätze zu erstellen.

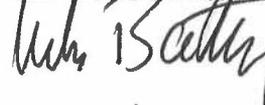
GENEHMIGT VOM EINWOHNERGEMEINDERAT

EGERKINGEN, DEN 22. AUGUST 1979

DER AMMANN



DER GEMEINDESCHREIBER



GENEHMIGT VOM REGIERUNGSRAT DES KANTONS SOLOTHURN

GEMÄSS RRB Nr. 6733 VOM 23 NOVEMBER 1979

SOLOTHURN, 23. NOVEMBER 1979

DER STAATSSCHREIBER

